

Karlsruhe, 13. August 2020

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Konsultation von Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch die Bundesnetzagentur (BK6-20-059)

Regulierungsmanagement

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63- 24156
Telefax 0721 63- 13175

Regulierungsmanagement
@enbw.com
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

Allgemeine Aspekte

Die Regelungen zum Einspeisemanagement werden mit Wirkung zum 01.10.2021 aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Die Anmerkungen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in ihren Rollen als BKV, LF und AB sowie über ihre Netztöchter als VNB zu den Anlagen 1 bis 3 sind der dafür vorgesehenen Excel-Datei der BNetzA zu entnehmen. Unsere Kommentierung ist als Ergänzung zur BDEW Kommentierung zu sehen, die wir mit unterstützen.

Nachfolgend sind einige zentrale Anmerkungen sowie allgemeine Kommentare zum Festlegungsverfahren aufgeführt.

Aus Sicht eines Direktvermarkters mit einer beträchtlichen Anzahl von EE-Anlagen ist zu betonen, dass wir händische oder halbautomatisierbare Prozesse nicht abbilden können. Daher sollten sämtliche Prozesse, insbesondere zwischen Einsatzverantwortlichen (EIV) und DP, automatisiert, standardisiert und damit kosteneffizient ablaufen können.

Die EnBW äußert hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung zur Bepreisung der energetischen Differenzmenge im Planwertmodell anhand des IDAEP erhebliche Bedenken. Bei der Bepreisung der energetischen Differenzmenge im Planwertmodell handelt es sich um die Bewertung der Differenz aus dem „theoretischen Ist“ und der Summe aus dem „Soll laut Redispatch-Abruf“ und dem „bilanziellen Ausgleich durch Redispatch“. Diese sollte aus Sicht der EnBW mit dem ID1 bewertet werden.

Die Differenzmenge ergibt sich aus den Änderungen der Wetterbedingungen oder anderer Rahmenbedingungen im Zeitraum zwischen Redispatch-Anweisung und deren Erfüllung. Zu Zeitpunkten, zu denen keine Redispatch-Maßnahmen angewiesen sind, würde sich diese Differenzmenge in den Erzeugungsprognosen für die erneuerbaren Anlagen niederschlagen und vom Einsatzverantwortlichen (EIV) durch seine Handelstätigkeit in seinem Bilanzkreis ausgeglichen werden.

Dies ist im betrachteten Redispatch-Fall (Planwertmodell) jedoch nicht möglich, da die Prognosen zum Zeitpunkt der Redispatch-Anweisung „eingefroren“ werden und der EIV nur noch diesen eingefrorenen Fahrplan vermarkten darf. Diese Energiemenge würde eigentlich in einer marktlichen Handelstätigkeit ausgeglichen werden, aber durch das „Einfrieren“ des Fahrplans und der Beschränkung der Handelsmöglichkeit des EIV in dessen Bilanzkreis gebucht. Durch den zeitlichen Vorlauf einer Anweisung bis zur eigentlichen Maßnahme und der daraus entstehenden Differenz, die ein EIV normalerweise "ausgleichen" würde, entgeht dem EIV dieser Handels- und Prognosezeitraum. Je länger die Vorlaufzeit ist, d. h. von Zeitpunkt der Anweisung bis zur Maßnahme ("Einfrierungszeitraum"), desto größer ist die Abweichung von der eigentlichen Handelstätigkeit, die der EIV eigentlich - also ohne Maßnahme - ausgleichen könnte bzw. sogar müsste.

Ein Ausgleich zum IDAEP würde dementsprechend mit der Preisbasis zur Ermittlung der Ausgleichsenergie gleichgesetzt werden. Ausgleichsenergie wird jedoch für unvorhergesehene Abweichungen eingesetzt. Hier geht es jedoch um eine Menge, die vom EIV außerhalb des Redispatch gehandelt worden wäre. Dass dies hier nicht möglich ist, liegt nicht in der Verantwortung des EIV, sondern ergibt sich aus den Eigenschaften des Planwertmodells. Der seitens BNetzA vorgeschlagene IDAEP ist deshalb aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Die Nutzung des ID1 hingegen würde der eigentlichen Handelstätigkeit entsprechen und ist somit der Preis, der dem realen Verlust oder Gewinn am nächsten kommt. Darüber hinaus stellt der ID1 einen bereits bekannten, liquiden und etablierten sowie das Marktgeschehen hinreichend realistisch abbildenden Index dar und ist daher u.E. eine sachgerechtere Basis zur Bepreisung der o.g. energetischen Differenzmenge.